

Selbstergänzung funktioniert auch am VwGH

Warum die Unabhängigen Verwaltungssenate einer Reform bedürfen – eine Duplik.

VON MARKUS HUBER

[WIEN] Die Reaktion des Landtagsdirektors von Oberösterreich, Wolfgang Steiner, in der letzten Ausgabe des „Rechtspanoramas“ auf meine Kritik am geltenden System der Bestellung der Leiter und der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) im „Rechtspanorama“ vom 6. Juni zeigt einmal mehr die große Reformbedürftigkeit. Drei kurze Klarstellungen zu Steiners Stellungnahme:

Erstens sind die UVS keine Gerichte, sondern weisungsfreie Verwaltungsbehörden. Aus diesem Grunde ist auch die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte beabsichtigt.

Zweitens ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Selbstergänzungsrecht der zukünftigen Landesverwaltungsgerichte demokratiepolitisch fragwürdig ist und an den Grundprinzipien unserer Verfassung rütteln würde. Der Verwaltungsgerichtshof praktiziert dieses Selbstergänzungsrecht bei der Bestellung seiner Mitglieder. Die Vollversammlung (Präsident, Vizepräsident und Mitglieder) erstattet Dreierorschläge, die von der Bundesregierung zur Ernennung dem Bundespräsidenten vorgelegt werden.

Aus für anonyme Aktionäre Inhaberaktien droht der Verfall

Gesellschaftsrecht. Nicht-Börsennotierte müssen auf Namensaktien umstellen.

VON BERNHARD RIEDER
UND ALEXANDER SCHOPPER

[WIEN] Vor wenigen Tagen wurde die Regierungsvorlage für ein Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011) veröffentlicht. Die geplante Novelle bringt einschneidende Änderungen; vor allem verpflichtet sie nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften – und das ist der weitaus überwiegende Teil – zur Umstellung auf Namensaktien. Zusätzlich wird die Umgründungspraxis erleichtert.

Bisher konnten Aktiengesellschaften frei wählen, ob sie Inhaber- oder Namensaktien oder beides nebeneinander ausgeben möchten. Inhaberaktien lauten auf den Inhaber und können anonym übertragen werden. Namensaktien tragen hingegen den Namen des jeweiligen Aktionärs, der auch im Aktienbuch einzutragen ist. Weil bei Inhaberaktien die Identität des Aktionärs schwerer zu ermitteln ist, sah sich Österreich mit dem Vorwurf der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche konfrontiert. Die Reform soll sicherstellen, dass internationale Transparenzrichtlinien eingehalten werden.

Nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften müssen künftig ein Aktienbuch und damit Aufzeichnungen über die Identität ihrer Aktionäre führen. Darüber hinaus muss jeder Aktionär eine auf seinen Na-

Auf einen Blick

GesRÄG 2011. Im Kampf gegen Geldwäsche sieht das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz vor, Inhaber- gegen Namensaktien auszutauschen – aus Gründen der Praktikabilität allerdings nur bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften.

tionäre ermitteln. Auch die Gesellschaften sollen laufend über ihre Aktionäre informiert sein.

Allerdings müssen nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften mit einem erheblichen Aufwand rechnen: Viele werden ihre Satzung ändern und ausgegebene Aktienurkunden umtauschen müssen. Tauschen die Aktionäre ihre Inhaberaktien nicht um, kann die Gesellschaft diese Aktien für kraftlos erklären. Für die Umstellung gewährt der Gesetzgeber eine angemessene Frist: Zwar soll das GesRÄG bereits mit 1. August 2011 in Kraft treten, doch müssen erst bis Ende 2013 die AG-Satzungen angepasst und Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt werden.

Börsennotierte – Gesellschaften haben auch künftig die Wahl zwischen Inhaber- und Namensaktien. Denn für sie wäre – so der Gesetz-

giversammelbank hinterlegen. Damit sollen Aktientransaktionen nur mehr über Depots bei Banken möglich sein und so ebenfalls nachvollziehbar bleiben.

Umgründung wird vereinfacht

Mit dem GesRÄG 2011 soll darüber hinaus die sogenannte Änderungsrichtlinie umgesetzt werden, die geringere Informationspflichten bei Umgründungen vorsieht, um die Verwaltungslasten für Unternehmen zu reduzieren. So fallen bei vereinfachten Umgründungen einige Berichte und teilweise sogar die Durchführung von Haupt- bzw. Generalversammlungen weg. Außerdem müssen Verschmelzungs- oder Spaltungspläne nicht mehr beim Firmenbuchgericht eingereicht und ein Hinweis dazu in der Wiener Zeitung veröffentlicht werden. Es genügt dann, diese Dokumente einfach in die sogenannte Ediktsdatei einzustellen.

Schließlich werden Gläubiger, deren Forderungen durch eine Unternehmensspaltung gefährdet sind, besser geschützt: Sie sollen einen Sicherstellungsanspruch haben, den sie künftig auch gerichtlich durchsetzen können.

Dr. Rieder ist Rechtsanwalt bei Dorda Brugger Jordis, bernhard.rieder@dbj.at Priv.-Doz. Dr. Schopper lehrt an der Universität Wien und ist Of Counsel bei Dorda Brugger Jordis

Sommerdiskurs über Freiheit und Regulierung

Die Sommerhochschule der Uni Wien lädt wieder zum Nachdenken am Wolfgangsee ein.

[WIEN/RED.] Freiheit und Regulierung: Im Spannungsbogen zwischen diesen Polen bewegen sich die Vorträge und Diskussionen beim diesjährigen „Sommerdiskurs aus Wirtschaft, Recht und Kultur“ in Strobl/Wolfgangsee. Der Sommerdiskurs wird, vom 3. bis 5. August, bereits zum 4. Mal von der Sommerhochschule der Universität Wien unter Leitung von Franz-Stefan Meissel in Kooperation mit der „Presse“ angeboten.

Die behandelten Themen reichen von „Regulierung und Klimawandel“, „Gesundheitssysteme im Vergleich“ über „Quotenregelung zwischen Freiheit und Regulierung“ bis zu Lehren aus der Finanzkrise und Regulierung im Telekommunikationsbereich. Unter den Vortragenden sind der Klimawandelexperte am International Institute for Applied System Analysis (IIASA) Arnulf Grubler, die Expertin für Gleichbehandlungsfragen Elisabeth Holzleithner vom Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Uni Wien und Thomas Czypionka, Senior Researcher am Institut für Höhere Studien.

Leserinnen und Leser der „Presse“ können einen Seminarplatz im Wert von 500 Euro gewinnen.